

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.822.355

Wien, 11. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4519/J vom 11. Dezember 2020 der Abgeordneten Mag.^a Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Die Einbringung von Verwaltungsstrafen fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 5. bis 8. sowie 15. und 17.:

Diese Fragen können nicht beantwortet werden, weil Auskünfte aus einem Steuerakt beziehungsweise gegebenenfalls aus einem finanzstrafrechtlichen Akt der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO beziehungsweise dem Datenschutz unterliegen.

Zu 9. bis 12. und 14.:

Die Gebarung gegenüber konkreten Förderungswerberinnen und Förderungswerbern sowie Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern wird vom jeweils die Untergliederung 32, Kunst und Kultur, des jeweiligen Bundesvoranschlags bewirtschaftenden Fachressort wahrgenommen, derzeit vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Zu 13.:

Von Bundesseite (Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport) wurde den Tiroler Festspielen Erl im Jahr 2020 gemäß den dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden Informationen eine Förderung in Höhe von € 1,750.000,-- gewährt. Aus dem Bundesministerium für Finanzen zugänglichen Informationen geht hervor, dass mit einer Förderung seitens des Landes Tirol im Jahr 2020 in gleicher Höhe sowie einer solchen seitens der Gemeinde Erl in Höhe von € 35.000,-- gerechnet worden sein soll.

Zu 16.:

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) setzt die Gewährung einer Förderung unter anderem voraus, dass seitens der Förderstelle von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann und keine gesetzlichen oder sonstigen Ausschlussgründe, beispielsweise nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, vorliegen.

Die ARR 2014 sind von den Bundesministerinnen und Bundesministern bei Erlassung von Förderungsrichtlinien und bei Gewährung von Förderungen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zu beachten.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

